

ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER EINE BONUSZAHLUNG FÜR DIE BELIEFERUNG MIT LADESTROM

zwischen

eq strom GmbH & Co. KG, Hauptstr. 44, 15806 Zossen, ges. vertreten durch
den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Michael Raschemann, diese vertreten durch den
Geschäftsführer Joachim Uecker,

im Folgenden Lieferant genannt,

und

[Kunde, Anschrift, ID der Marktlokation, Zählernummer],

im Folgenden Kunde genannt,

zusammen Vertragsparteien genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Lieferant gewährt dem Kunden eine jährliche Bonuszahlung für die Belieferung mit Energie zum Laden seines Elektrofahrzeugs (reiner Stromer oder auch Hybrid). Grundlage dafür ist ein bestehender Stromliefervertrag mit dem Lieferanten, welcher durch diese Zusatzvereinbarung modifiziert wird, insbesondere hinsichtlich der Vertragslaufzeit.

Grundlage für die Belieferung mit elektrischer Energie bleibt weiterhin der zwischen den Parteien bestehende „*Vertrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt und Kleingewerbe durch die eq strom GmbH & Co. KG*“ sowie die dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern durch diese Zusatzvereinbarung nicht abgewichen wird.

§ 1 Leistungsumfang / Bonuszahlung

- (1) Der Kunde entnimmt unter der vorgenannten Entnahmestelle Strom zum Aufladen seines Elektro-Fahrzeugs und leistet auf diese Weise seinen Beitrag zur ökologisch nachhaltigen Mobilität.
- (2) Dafür gewährt der Lieferant dem Kunden eine Bonuszahlung in Höhe von € 30,00 auf den Bruttobetrag der jeweiligen Jahres- bzw. Schlussrechnung.
- (3) Die Bonuszahlung setzt voraus, dass der Kunde
 - a) bei Abschluss der Zusatzvereinbarung und jährlich wiederkehrend innerhalb des Abrechnungszeitraums dem Lieferanten durch Übersendung der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (vormals Fahrzeugschein) in Kopie sein Eigentum an einem Elektrofahrzeug nachweist oder einen sonstigen Nachweis darüber erbringt, dass er im Besitz eines Elektrofahrzeugs (z.B. Firmenwagen) ist und
 - b) sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
- (4) Die jährliche Bonuszahlung kann nur einmal pro Vertragspartner gewährt werden.
- (5) Die Bonuszahlung steht dem Kunden auch zu, wenn er aufgrund einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht. Sollte hingegen der Lieferant von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, entfällt der Anspruch des Kunden auf die Bonuszahlung.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Die Zusatzvereinbarung hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Laufzeit der Zusatzvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern diese nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

- (3) Die Laufzeit des zugrunde liegenden Stromlieferungsvertrags richtet sich nach der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung (vgl. § 2 Abs. 1 und 2). Wird die Zusatzvereinbarung gekündigt, lebt die Laufzeitvereinbarung des zugrunde liegenden Stromlieferungsvertrags wieder auf.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 3 Kündigung

- (1) Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung dieser Zusatzvereinbarung nach Ziffer 8.4. der zugrunde liegenden AGB liegt auch vor, wenn eine der Voraussetzungen für eine Bonuszahlung in § 1(3) entfällt.
- (2) Wird der zugrundeliegende Stromliefervertrag beendet, entfällt auch diese Zusatzvereinbarung. Abweichend von Ziffer 10.2. der dem Stromliefervertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfällt diese Zusatzvereinbarung auch bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers.

....., den

....., den

.....
eq strom GmbH & Co. KG

.....
Kunde